

# **BVGer E-2782/2015 vom 18. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2782\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2782_2015)

FR: TAF E-2782/2015 du 18 octobre 2017

IT: TAF E-2782/2015 del 18 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Auf Beschwerdeebene wird moniert, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt. Zudem liege angesichts der langen Verfahrensdauer eine Rechtsverzögerung vor. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein können, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Bezüglich des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird konkret geltend gemacht, die Vorinstanz habe das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers verletzt und es

pflichtwidrig unterlassen, ein vollständiges Akten- und Beweismittelverzeichnis zu erstellen. Neben dem verfahrensrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht ist auch die Pflicht der Behörden zur geordneten, übersichtlichen und vollständigen Aktenführung Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht haben die Behörden gestützt auf Art. 26 ff. VwVG die Pflicht, den Parteien nach Ergehen eines Entscheids alle Akten offenzulegen, es sei denn wesentliche öffentliche oder private Interessen würden eine Geheimhaltung erfordern. Mit Blick auf die Aktenstücke A10/6 und A8/1 sowie des zu A8/1 gehörenden, vom Beschwerdeführer eingereichten Dokuments, sind keine geheimzuhaltenden Interessen ersichtlich, weshalb das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer diese Unterlagen mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2015 zur Einsicht zustellte (vgl. Urteil des BVerG D-6126/2016 vom 24. August 2017, E. 5.2.3 m.w.H.). Mit Bezug auf das ursprünglich unvollständige Aktenverzeichnis und insbesondere hinsichtlich des einst fehlenden Beweismittelcouverts ist festzuhalten, dass die Aktenführungspflicht der Vorinstanz im Zeitpunkt der Beschwerde tatsächlich mangelhaft war (a.a.O., E. 5.2.2 m.w.H.). Ob dies die Bejahung einer Gehörsverletzung rechtfertigen würde, kann aber offenbleiben, da diese in der vorliegenden Konstellation auf Beschwerdeebene geheilt werden kann (a.a.O., E. 5.2 m.w.H.). Indessen ist der unvollständigen Offenlegung der Akten durch die Vorinstanz und der ursprünglich mangelhaften Aktenführung im Kostenpunkt Rechnung zu tragen. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die untere Instanz in oberer Instanz geheilt werden, wenn die unterlassene Handlung nachgeholt wird, die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die in Bezug auf die betreffende Frage mit der gleichen Überprüfungsbefugnis wie die vorhergehende Instanz ausgestattet ist. Unter dieser Voraussetzung ist - im Sinne einer Heilung des Mangels - von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BVGE 2013/23 E. 6.1.3). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2015 in vollständiger Weise Akteneinsicht gewährt und ihm Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung eingeräumt hat, kann eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Vorinstanz in diesem Punkt auf Beschwerdeebene geheilt werden. Dasselbe gilt für die zu Beginn der Beschwerdeeinreichung ungenügende Aktenführung. So erstellte die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung ein vollständiges Aktenverzeichnis und einen Umschlag, auf dem alle eingereichten und darin enthaltenen Beweismittel aufgeführt sind. Auch stellte es dem Beschwerdeführer eine Kopie des neu erstellten Akten- respektive Beweismittelverzeichnisses zu. Im Rahmen der Replik erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich nochmals zu den nachträglich erstellten Verzeichnissen zu äussern.

### **E. 3.3**

Ferner wurde in der Rechtsmitteleingabe geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt mit Blick auf die Ereignisse im Heimatland des Beschwerdeführers unvollständig und falsch festgestellt. Dies ist zu verneinen. So konnte sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragungen und auch auf Beschwerdeebene hinreichend zu den Vorfällen in Eritrea äussern. Aus den Anhörungsprotokollen entsteht nicht der Eindruck, dass wesentliche Sachverhaltselemente fehlen würden. Überdies wurde auf Beschwerdeebene auch nicht konkret dargelegt, inwiefern massgebliche Ereignisse in

Eritrea unerwähnt geblieben seien. Auch wenn dem Rechtsvertreter grundsätzlich zuzustimmen ist, dass es nicht ihm obliegt, in der Beschwerdeschrift nachträglich den Sachverhalt zu erstellen, hätte er doch ansatzweise angeben müssen, inwiefern der Sachverhalt unvollständig respektive fehlerhaft sei, da eine Überprüfung dieser Rüge ansonsten vorliegend nicht möglich ist.

#### **E. 3.4**

Schliesslich wurde in der Rechtsmitteleingabe eine inakzeptable Verfahrensverzögerung moniert. Gleich wie im Fall der Rechtsverweigerung kann bei der Rechtsverzögerung grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde muss jedoch erhoben werden, solange die erwartete Verfügung noch aussteht. Ansonsten besteht kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr (vgl. Oliver Zibung, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 50 VwVG N 22). Vorliegend hat die Vorinstanz am 31. März 2015 eine Verfügung erlassen, weshalb mit Blick auf die Rüge der Rechtsverzögerung kein Rechtsschutzinteresse mehr besteht. Allerdings ist die lange Verfahrensdauer von mehr als fünf Jahren mit Blick auf die Auferlegung der Verfahrenskosten im vor-instanzlichen Verfahren zu berücksichtigen (vgl. E. 9).

#### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 4.1**

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung verfolgt sind respektive begründete Furcht haben, verfolgt zu werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte man irrtümlicherweise ableiten, Flüchtling sei nicht nur, wer in seinem Heimatstaat verfolgt ist, sondern auch, wer an seinem ausländischen Wohnsitz Verfolgung erleidet. Legt man Art. 3 AsylG indes im Lichte von Art. 1 Bst. A Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) aus, wird klar, dass eine Person, die über eine Staatsangehörigkeit verfügt - das heisst nicht staatenlos ist - nur als Flüchtling anerkannt wird, wenn sie im Heimatstaat, das heisst im Staat, dessen Nationalität sie besitzt, verfolgt ist. Solange sich ihre Furcht vor Verfolgung nicht auf das Land bezieht, dessen Staatsbürgerin sie ist, kann sie den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen und sich auch dorthin begeben. Sie bedarf dann keines internationalen Schutzes und ist daher auch kein Flüchtling. Wegen Verfolgung am ausländischen Wohnsitz als Flüchtling anerkannt werden kann somit nur, wer staatenlos ist respektive im Heimatstaat wegen Furcht vor Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn keine Zuflucht finden kann. Mit anderen Worten ist die Flüchtlingseigenschaft einer Person - wie seitens des Gerichts bereits in der Zwischenverfügung vom 2. Juli 2015 festgehalten - mit Bezug auf jenen Staat zu prüfen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht mit Bezug auf ein Land, in dem sie ihren ausländischen Wohnsitz hat (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 34 ff.; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 87 ff.).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer ist eritreischer Staatsangehöriger, weshalb lediglich geprüft werden muss, ob er in Eritrea verfolgt wurde respektive begründete Furcht vor Verfolgung hat. Mithin sind die Ausführungen der Vorinstanz und die Vorbringen sowie dazu eingereichten Beweismittel bezüglich der Ereignisse [in B. \_\_\_\_\_] nicht asylrelevant.

### **E. 5.1**

Folglich ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen des geltend gemachten Verdachts, in den 70-er und 80-er Jahren einer Bewegung mit dem Namen "Menqa" respektive "Movement 73" angehört zu haben, eine asylrelevante Verfolgung in Eritrea (im Sinne von Vorfluchtgründen) respektive eine begründete Furcht davor glaubhaft gemacht hat und ihm in der Schweiz mithin Asyl zu gewähren ist.

### **E. 5.2**

Gemäss dem Historical Dictionary of Eritrea handelt es sich bei "Menqa" um eine politische Oppositionsbewegung, welche in den Jahren 1973/1974 aus der früheren Eritrean Liberation Front (ELF) respektive aus der sich daraus entwickelnden Eritrean People's Liberation Front (PLF) entstand. Sie forderte hauptsächlich eine Demokratisierung der Entscheidungsfindung innerhalb der ELF respektive PLF, marxistische Sozialprogramme und grösseren Respekt für die Rechte der Soldaten sowie eine Verschärfung der Rechenschaftspflicht seitens der Führungspersonen. In diesem Zusammenhang kritisierte sie den autokratischen Führungsstil von Isaias Afwerki scharf. Im Juni 1974 rief Afwerki ein Komitee ins Leben, um die Anführer der Bewegung anzuklagen. Am 11. August 1974 wurden fünf bis elf Mitglieder der "Menqa" exekutiert und dutzende, zum Teil für Jahre, inhaftiert. Verschiedene Quellen berichten davon, dass die Bewegung Mitte der 1970-er Jahre zerschlagen und die meisten ihrer Führer umgebracht wurden (vgl. Dan Connell / Tom Killion, Historical Dictionary of Eritrea, 2011, 374 f.; Sali O. Nur, Foreign policy of Eritrea: Explained in the light of 'democratic peace' proposition, in: International Journal of Peace and Development Studies, 4 (5), 09.2013, 76-89; Africa Confidential, Eritrea: Africa's new state, 30. April 1993). Da die Bewegung im Jahr 1973 (respektive 1974) entstand, ist davon auszugehen, dass es sich beim Namen "Movement 73" um ein Synonym handelt. Auch der Beschwerdeführer schien die Begriffe "Menqa" und "Movement 73" synonym zu verwenden (vgl. A7/13, F100).

### **E. 5.3**

Es wird nicht verkannt, dass die eritreische Regierung, die seit der Gründung Eritreas im Mai 1993 an der Macht ist, neben der People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) keine politischen Parteien erlaubt und politische Opponenten systematisch verfolgt werden (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 - Eritrea, 3. März 2017; Ministerie van Buitenlandse Zaken, Country of Origin Information Report on Eritrea, 6. Februar 2017). Im vorliegenden Fall ist eine fluchtauslösende, asylrelevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht davor aus den nachfolgenden Gründen aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. So ist nach dem zuvor Gesagten anzunehmen, dass die Bewegung "Menqa" respektive "Movement 73" bereits seit den 1970-er Jahren nicht mehr existiert. Der Beschwerdeführer war in jener Zeit, in der die Mitglieder der Bewegung in Eritrea hart verfolgt wurden, zwar zwei Mal inhaftiert, kam aber jeweils nach wenigen Monaten wieder frei. Dies, sowie die Tatsache, dass er im Jahr 1987 endgültig aus dem Militärdienst entlassen wurde und es ihm kurz darauf möglich war, Eritrea legal zu verlassen (vgl. A3/11, Rz. 16), deutet nicht darauf hin,

dass die heimatlichen Behörden ihn als gefährlichen Verräter identifiziert hatten, ansonsten er wohl kaum auf freien Fuss gesetzt worden wäre. So wurde er denn auch bei seiner Rückschaffung [von D. \_\_\_\_\_] nach Eritrea im Jahr 2005 nach wenigen Tagen wieder aus der Haft entlassen, ohne dass er wegen des Verdachts der "Menqa"-Mitgliedschaft weiter behelligt worden wäre. Ein entsprechendes Verhalten seitens der eritreischen Behörden macht auch insofern Sinn, als der Beschwerdeführer selbst verneinte, tatsächlich etwas mit der Bewegung zu tun gehabt zu haben. Demzufolge ist den Vorbringen des Beschwerdeführers die Asylrelevanz abzusprechen.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.1**

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Der Beschwerdeführer verliess Eritrea bei seiner ersten Ausreise aus seinem Heimatland im Jahr 1988 legal. Nach seiner Rückschaffung [von D. \_\_\_\_\_] reiste er im Jahr 2005 indes illegal aus seinem Heimatland aus. Es ist mithin zu prüfen, ob er deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben sowie in seiner Freiheit gefährdet wäre.

#### **E. 6.2**

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016, wovon auch der Beschwerdeführer betroffen war.

##### **E. 6.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen

Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

#### **E. 6.2.2**

Im vorliegenden Fall sind keine solchen zusätzlichen Gefährdungsfaktoren ersichtlich. Es ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer erneut in den Nationaldienst respektive den Militärdienst eingezogen wird. So wurde er bereits im Jahr 1987 aus der Armee entlassen und ist mittlerweile (...) Jahre alt. Wie oben dargelegt, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch nicht davon auszugehen, dass er vom eritreischen Staat als Oppositioneller betrachtet wird. Daher ist nicht anzunehmen, dass er in den Fokus der Militärbehörden geraten respektive heute im Visier der eritreischen Behörden stehen würde. Weitere Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Personen erscheinen lassen beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag.

#### **E. 6.3**

Es ist dem Beschwerdeführer folglich auch nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 in Verbindung mit Art. 54 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat demnach seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung vom 31. März 2015 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb sie die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete. Es erübrigt sich auf allfällige weitere Fragen hinsichtlich eines Wegweisungsvollzugs einzugehen, zumal die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) alternativer Natur sind.

#### **E. 9.1**

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 1. Mai 2015 beantragte der Beschwerdeführer schliesslich, es sei ihm für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, zu gewähren. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Intervention eines Rechtsanwaltes erforderlich gewesen sei, um das von der Vorinstanz jahrelang verschleppte vorinstanzliche Verfahren voranzutreiben.

#### **E. 9.2**

Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung beurteilen sich auch in erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 65 VwVG (vgl. Marcel Maillard, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 65 VwVG N 4). Da im Verfahren des SEM keine Verfahrenskosten erhoben wurden, stellt sich vorliegend jedoch nur die Frage, inwiefern die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung hätte gutheissen müssen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG dann zu gewähren, wenn die gesuchstellende Person in prozessualrechtlicher Hinsicht mittellos ist, die Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheinen, und die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt notwendig ist.

### **E. 9.3**

Mit Eingabe vom 7. Februar 2015 wandte sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an die Vorinstanz und machte im Wesentlichen geltend, die Untätigkeit im vorinstanzlichen Verfahren komme einer Rechtsverzögerung respektive Rechtsverweigerung gleich, weshalb das SEM um schriftliche Erklärung für die Gründe der Verzögerung gebeten werde, Auskunft darüber zu geben habe, wann mit einem Entscheid zu rechnen sei, und Einsicht in die Akten gewähren möge. Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren in jenem Zeitpunkt bereits über fünf Jahre bei der Vorinstanz hängig gewesen war, sind diese Begehren - entgegen der Ansicht des SEM - nicht als aussichtslos zu qualifizieren. Auch erschien das Eingreifen eines Rechtsanwaltes notwendig, nachdem die Vorinstanz die Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2013 und vom 23. Februar 2014 und auch das Schreiben der Flüchtlingshilfe (...) vom 15. Oktober 2014 unbeantwortet liess, auf das Schreiben des aktuellen Rechtsvertreters hin dann relativ rasch handelte und zu einem Entscheid kam. Dass das N-Dossier beim SEM in Verstoss geraten war, tut dabei nichts zur Sache, sondern zeigt vielmehr, dass die Verfahrensverzögerung durch die Vorinstanz selbst zu verantworten war. Wie in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2015 festgehalten, ist zudem auch von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Aus diesen Gründen ist das Beschwerdebegehren, dem Beschwerdeführer sei für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren, gutzuheissen. Der in der Kostennote ausgewiesene Aufwand von Fr. 912.05 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) erscheint für die 2-seitige Eingabe vom 7. Februar 2015, für die 1-seitige Eingabe vom 5. März 2015 und für die 2-seitige Eingabe vom 19. März 2015 vollumfänglich angemessen. Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den genannten Betrag zu vergüten.

### **E. 10**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Abweisung des Asylgesuchs, die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Anordnung der Wegweisung durch das SEM zu Recht erfolgt sind. In diesen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen. Bezüglich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren ist die Beschwerde demgegenüber gutzuheissen. Die Ziffer 8 der Verfügung vom 31. März 2015 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer die für das vorinstanzliche Verfahren angefallenen Anwaltskosten im Umfang von Fr. 912.05 zu vergüten.

### **E. 11.1**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer mit seinem Beschwerdeantrag betreffend die unentgeltliche Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren durchgedrungen. Auch hat er mit Blick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör zu Recht Beschwerde erhoben, selbst wenn die Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden konnte (vgl. E. 3.2). Folglich wären die Verfahrenskosten um zwei Fünftel zu reduzieren und auf Fr. 450.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2015 die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren gewährt wurde, ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

### **E. 11.2**

Im Umfang des Obsiegens im Beschwerdeverfahren - das heisst zu zwei Fünfteln - ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 VGKE). Im Umfang des Unterliegens - zu drei Fünfteln - ist sodann im Rahmen der mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2015 gutgeheissenen unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu Lasten des Gerichts eine Entschädigung zuzusprechen. Gemäss Art. 12 VGKE sind für amtlich bestellte Anwälte die Art. 8-11 VGKE anwendbar.

### **E. 11.3**

Der Rechtsvertreter reichte am 17. Juli 2015 eine Kostennote ein. Der darin für die Ausarbeitung der 13-seitigen Beschwerdeschrift, der 2-seitigen Beschwerdeergänzung und der 3-seitigen Replik ausgewiesene Aufwand von 11 Stunden erscheint nicht vollumfänglich angemessen und ist um 2 Stunden auf 9 Stunden zu kürzen. Beim ausgewiesenen Stundenansatz von Fr. 250.-, Auslagen von Fr. 84.80 und 8 Prozent Mehrwertsteuern beläuft sich der Gesamtaufwand für das Verfahren des Beschwerdeführers auf gerundet Fr. 2'525.-. Diese Kosten gehen zu zwei Fünfteln (Fr. 1'010.-) zu Lasten des SEM und zu drei Fünfteln (Fr. 1'515.-) zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.